

Corona-Reaktionsplan (CRP) ab Mai 2021

Stufe	Jahrgang 1 - 6	Jahrgang 7 - E	Abschlussjahrgänge (inkl. Q1) + Prüfungsklassen	Berufsbildende Schulen
Stufe I 7-Tage-Inzidenz < 50	Präsenzunterricht	Präsenzunterricht	Präsenzunterricht*	Präsenzangebote**
Stufe II 7-Tage-Inzidenz 50 - 100	Präsenzunterricht oder Wechselunterricht nach Bewertung durch das Gesundheitsamt	Wechselunterricht	Präsenzangebote**	Präsenzangebote**
Stufe III 7-Tage-Inzidenz ab 100 - 165	Distanzlernen*** + Notbetreuung	Distanzlernen***	Präsenzangebote** (auch für 4. Klasse)	Distanzlernen***
Stufe IV 7 Tage Inzidenz > 165	Distanzlernen + Notbetreuung	Distanzlernen	Präsenzangebote** (auch für 4. Klasse)	Distanzlernen

- * Gilt für berufsbildende Schulen mit der Einschränkung, dass Prüfungen Vorrang haben und nicht mehr als 50% der Schülerinnen und Schüler an einer Schule in Präsenz sind.
- ** An berufsbildenden Schulen entscheidet die zuständige Schulleitung mit Rücksicht auf die schulorganisatorischen Erfordernisse über den Umfang der Präsenzangebote und stellt sicher, dass nicht mehr als 50% der Schülerinnen und Schüler an einer Schule in Präsenz sind.
- *** Abweichung vom Distanzlernen ist in der Stufe III bei einer Inzidenz >100 dann möglich, wenn das wesentliche Infektionsgeschehen auf einen großen singulären Ausbruch begrenzt werden kann.

Corona-Reaktionsplan (CRP) ab Mai 2021

Erläuterungen

- Das Infektionsgeschehen wird regional differenziert anhand der 7-Tage Inzidenzen der Kreise und kreisfreien Städte bewertet.
- Wechselmechanismus zwischen Stufe I und Stufe II
Überschreitet in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den jeweiligen Schwellenwert der Stufe I (50), so gelten dort ab dem übernächsten Tag die jeweiligen Maßnahmen der nächsthöheren Stufe. Das Gesundheitsamt kann in Abstimmung mit der örtlichen Schulaufsicht entscheiden, dass die Umsetzung des Wechsels von Stufe I zu Stufe II erst zum Montag der Folgewoche erfolgt.

Unterschreitet in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den jeweiligen Schwellenwert der Stufe I (50), so gelten dort ab dem übernächsten Tag die jeweiligen Maßnahmen der nächstniedrigeren Stufe*. Das Gesundheitsamt kann in Abstimmung mit der örtlichen Schulaufsicht entscheiden, dass die Umsetzung des Wechsels von Stufe II zu Stufe I erst zum Montag der Folgewoche erfolgt.

- Wechselmechanismus zwischen Stufe II und Stufe III sowie zwischen Stufe III und Stufe IV
Überschreitet in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den jeweiligen Schwellenwert der Stufe III (100) bzw. der Stufe IV (165), so gelten dort ab dem übernächsten Tag die jeweiligen Maßnahmen der nächsthöheren Stufe. Das Gesundheitsamt kann in Abstimmung mit der örtlichen Schulaufsicht entscheiden, dass die Umsetzung des Wechsels von Stufe II zu Stufe III erst zum Montag der Folgewoche erfolgt.

Unterschreitet in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den jeweiligen Schwellenwert der Stufe IV (165) bzw. der Stufe III (100), so gelten dort ab dem übernächsten Tag die jeweiligen Maßnahmen der nächstniedrigeren Stufe*. Das Gesundheitsamt kann in Abstimmung mit der örtlichen Schulaufsicht entscheiden, dass die Umsetzung des Wechsels von Stufe IV zu Stufe III sowie von Stufe III zu Stufe II erst zum Montag der Folgewoche erfolgt.

- Präsenzangebote für BBS/RBZ auch bei lokalen Inzidenzen von <50
Für die berufsbildenden Schulen und RBZ ist die Regionalität der Inzidenzen für einzelne Kreise ein nicht ausreichendes Kriterium. Da das Einzugsgebiet aller berufsbildenden Schulen Kreis- beziehungsweise Stadtgrenzen - häufig sogar Landesgrenzen - überschreitet, kann auch für diese Fälle weiterhin nur ein „Präsenzangebot“ bereitgestellt werden. Mit ihren vielen Abschlussprüfungen (etwa die Hälfte aller Schüler/innen nimmt in diesem Schulhalbjahr an einer Prüfung teil) und dem Vorrang dieser Prüfungen ist ein Präsenzunterricht für die BBS/RBZ nicht umsetzbar.
- Es gilt weiterhin die Handreichung für Schulen „Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen im Rahmen des Schulbetriebs unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2 (24. August 2020)“.
- Für weitere Regelungen beachten Sie bitte die jeweils aktuelle Schulen-Coronaverordnung und den Erlass „Ergänzende Maßnahmen bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern“ des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren.“

* Sonn- und Feiertage sind keine Werktage.